Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2000/12/5 V22/00

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.12.2000

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsgegenstand

Rechtssatz

Einstellung eines amtswegigen Verordnungsprüfungsverfahrens mangels eines geeigneten Prüfungsgegenstandes angesichts der versehentlichen Inprüfungnahme eines nicht beschlossenen und nicht kundgemachten Entwurfes einer KanalgebührenO

(Anlaßfall: E v 07.03.01, B 2153/98, Aufhebung des angefochtenen Bescheides nach Prüfung und teilweiser Aufhebung der dem versehentlich in Prüfung genommenen Entwurf vorausgehenden Kanalgebührenordnung v 01.03.88 mit E v 07.03.01, V 5/01; Verletzung im Eigentumsrecht durch Anwendung des in Rede stehenden Entwurfs)

Entscheidungstexte

- V 22/00
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 05.12.2000 V 22/00

Schlagworte

Kanalisation, Abgaben Kanalisation, VfGH / Prüfungsgegenstand

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:V22.2000

Dokumentnummer

JFR_09998795_00V00022_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at